



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Postzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2,25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Stellengebote werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 130 M., 350 M., 650 M. 25% L.-S. Soll. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 244 (R. 160).

Leipzig, Freitag den 29. Oktober 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verkaufsordnung für Auslandslieferungen.

Vom Börsenverein festgesetzter Umrechnungskurs und Valuta-Ausgleich.

Tabelle Nr. 31. Ausgegeben am 29. Okt. 1920. Bleibt so lange in Kraft, bis eine neue gemäß § 4 Abs. 3 veröffentlicht wird.

Spalte 1	2	3	4	5	6
Land	Währung	Höchster Tageskurs der vergangenen Woche für 100 M.	Umrechnungskurs gemäß § 4 bei Fakturierung in fremder Währung 100 Mark =	Valutaausgleich gemäß § 4 auf die Ladenpreise und Nettopreise bei Fakturierung in Mark	Aufschlag des Verlegers für Inlandsbuchhändler auf die Nettopreise gemäß § 11 b Abs. 2 3/4 der Höhe von Spalte 5
Argentinien	1 Peso Gold = 100 Centavos	3.— Pes. G.	9.— Pes. G.	200 %	150 %
	1 Peso Pap. = 100 Centavos	6.90 Pes. P.	22.50 Pes. P.	220 %	165 %
Belgien-Luxemburg	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	80.— Fr.	220 %	165 %
Brasilien	1 Milreis (Papier) = 1000 Reis	10.— Milr.	23.— Milr.	130 %	95 %
Chile	1 Peso Pap = 100 Centavos	13.50 Pesos	36.— Pesos	165 %	120 %
Dänemark	1 Kr. = 100 Öre	13.— Kr.	40.— Kr.	205 %	155 %
England und seine Kolonien.	1 £ = 20 Schill.	10.— Schill.	35.— Schill.	250 %	185 %
	1 Sch. = 12 pence				
Frankreich	1 Fr. = 100 Cts.	25.— Fr.	80.— Fr.	220 %	165 %
Griechenland	1 Drachme = 100 Lepta	18.— Drachmen	50.— Drachmen	110 %	80 %
Holland	1 Guld. = 100 Ct.	5.80 Guld.	20.— Guld.	245 %	185 %
Italien	1 Lire = 100 Cts.	40.— Lire	110.— Lire	175 %	125 %
Japan	1 Yen = 100 Sen	4.50 Yen	17.— Yen	275 %	205 %
Norwegen	1 Kr. = 100 Öre	12.— Kr.	37.— Kr.	205 %	155 %
Portugal	1 Milreis (Papier) = 1000 Reis	12.— Milr.	30.— Milr.	150 %	110 %
Schweden	1 Kr. = 100 Öre	8.80 Kr.	32.— Kr.	265 %	195 %
Schweiz	1 Fr. = 100 Cts.	11.— Fr.	40.— Fr.	265 %	195 %
Spanien	1 Pes. = 100 Cts.	11.50 Pes.	40.— Pes.	250 %	185 %
Vereinigte Staaten u. Mexiko	1 Doll. = 100 Ct.	2.— Doll.	7.— Doll.	250 %	185 %

Länder, in denen die deutsche Markwährung höher oder nicht wesentlich niedriger ist als am 1. Juli 1914, und nach denen die Lieferung zu den bisherigen Bedingungen in deutscher Markwährung zu erfolgen hat (§ 3), sind bis auf weiteres: Deutsch-Ostreich, Polen, Finnland, südslawische Staaten, Tschecho-Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Rußland, Ungarn. An diese Länder sowie an das Saar- und Memelgebiet und den Freistaat Danzig sind Lieferungen aber nur an solche Firmen zulässig, die sich durch besondere Erklärung verpflichten, Gegenstände des deutschen Buchhandels nur zu den Bestimmungen dieser Verkaufsordnung mittelbar oder unmittelbar an ein anderes Land abzugeben, und die sich damit den Vorschriften der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen unterwerfen.

Der Valuta-Ausgleich gemäß § 4 stellt in Prozenten abgerundet den Unterschied zwischen den höchsten Tageskursen der vergangenen Wochen und den für das betreffende Land festgesetzten Umrechnungskursen dar. Er ist beim Verkauf an Buchhändler und Wiederverkäufer des Auslands auf die deutschen Nettopreise, bei Verkäufen an das Publikum im Auslande auf die deutschen Ladenpreise aufzuschlagen. Auf alle Verkäufe an das Publikum im Auslande durch die Buchhändler und Wiederverkäufer des Inlandes oder Auslandes ist auf die Summe der gemäß § 4 berechneten Verkaufspreise ein allgemeiner Teuerungszuschlag zu erheben, der dem für den Artikel vorgeschriebenen Teuerungszuschlag der Notstandsordnung (Vbl. Nr. 228) entspricht. —

